



## Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stiftung Zukunftsfonds Asse (Stiftung) gewährt auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die „Stiftung Zukunftsfonds Asse“ (AsseStG) in der Regel mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für Projekte in zum Landkreis Wolfenbüttel gehörenden Gebieten (Fördergebiet) insbesondere im Gebiet um die Schachtanlage Asse II, die dazu beitragen, Belastungen durch die Einlagerung radioaktiver Abfälle in der Schachtanlage Asse II sowie den Weiterbetrieb bis zur Stilllegung einschließlich einer Rückholung radioaktiver Abfälle und der hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen auszugleichen.
- 1.2 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe
- des AsseStG,
  - dieser Grundsätze,
  - der Beschlüsse des Stiftungsrates zur Stiftungsprogrammatik und zu Förderschwerpunkten und,
  - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),
  - der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu den Prüfrechten von Bundesbehörden,
  - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Abl. EU Nr. L 352 S. 1 vom 24.12.2013, geändert gemäß Abl. EU Nr. L 215 S. 3 vom 07.07.2020) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung,
  - der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (Abl. EU Nr. L 114 S. 8 vom 26.04.2012, geändert gemäß Abl. EU Nr. L 337 S.1 vom 14.10.2020) – im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung, sowie
  - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Abl. der EU L 187 S. 1 vom 26.06.2014, geändert gemäß Abl. EU Nr. L 156 S. 1 vom 20.06.2017, geändert gemäß Abl. EU Nr. L 215 Nr. 3 vom 07.07.2020 und Abl. EU Nr. L 89 Nr. 1 vom 16.03.2021) – im Folgenden: AGVO.



- 1.3 Ein Anspruch einer Antragstellerin oder eines Antragstellers (Projektträger) auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Eine Förderung von Projekten innerhalb des Fördergebietes erfolgt insbesondere in den Bereichen
1. Wohnen, Infrastruktur und Siedlungsentwicklung,
  2. Arbeit und Wirtschaft,
  3. Bildung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziales und Gesundheit,
  4. Erneuerbare Energien, Umwelt und Klimaschutz,
  5. Mobilität, Freizeit und Tourismus,
  6. Kultur, Sport und Engagementförderung sowie
  7. Wissenschaft und Forschung.
- 2.2 Von der unmittelbaren Förderung ausgeschlossen sind Aufgaben, die den Kommunen im Fördergebiet aufgrund von Artikel 57 Absatz 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen oder als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Ein Antrag ist förderfähig, wenn
- 4.1.1 er im Onlineformular unter [www.zukunftsfonds-asse.de](http://www.zukunftsfonds-asse.de) vollständig ausgefüllt und dort mit den notwendigen Anlagen versehen über das [Serviceportal des Landkreises Wolfenbüttel](#) oder alternativ ausgedruckt und im Original unterschrieben (kein Scan) eingereicht wird - wegen des notwendigen Schriftformerfordernisses ist das Antragsformular, wenn es über das Service-Portal eingereicht wird, **zusätzlich** nach dem Ausfüllen ausgedruckt und unterschrieben im Original an die Stiftung Zukunftsfonds Asse (kein Scan) per Post zu übersenden;



- 4.1.2 das Projekt dem Stiftungszweck dient, die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist und die Eignung und administrative Kompetenz des Projektträgers vorliegt,
- 4.1.3 ein Projektzeitraum definiert ist und innerhalb des Projektzeitraumes realistisch umsetzbar ist.
- 4.2 Die Förderwürdigkeit eines Antrags bemisst sich insbesondere anhand folgender Qualitätskriterien:
- Übereinstimmung mit den vom Stiftungsrat beschlossenen Förderschwerpunkten,
  - Definition von Projektzielen und messbaren Kriterien zur Zielerreichung,
  - Innovationsgehalt und/oder modellhafter Charakter des Projekts,
  - positive Auswirkungen im und auf das Fördergebiet,
  - nachhaltige Konzeption,
  - Ausstrahlungswirkung über den lokalen und/oder regionalen Rahmen hinaus,
  - regionale Kooperation sowie
  - Einsatz von Eigenmitteln und/oder -leistungen.

Handelt es sich um eine Zuwendung für eine Instandhaltungs- bzw. Baumaßnahme auf einem Grundstück, an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, muss sich dieses im Eigentum des Projektträgers befinden oder es müssen dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (zum Beispiel aus Pacht- oder Nutzungsverträgen) mit einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragsstellung bestehen. Das Eigentums- bzw. langfristige Nutzungsrecht sowie die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin und/oder des Eigentümers zur geplanten Maßnahme sind bei Antragstellung nachzuweisen. Sofern für die Baumaßnahme eine Baugenehmigungspflicht besteht, ist die Baugenehmigung grundsätzlich bei der Antragstellung mit vorzulegen. Ausnahmen hierzu sind zu beantragen und zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Stiftungsverwaltung.

Im Rahmen von Baumaßnahmen können folgende zur Durchführung einer Baumaßnahme notwendigen Ausgaben, die unvermeidlich vor Antragstellung bzw. vor Abschluss eines eventuellen Zuwendungsvertrages anfallen, als zuwendungsfähig anerkannt werden:

1. Ausgaben für Planung, maximal bis zur Genehmigungsplanung nach HOAI
2. Ausgaben für Baugrunduntersuchung und vergleichbare Untersuchungen im Rahmen der Grundlagenermittlung
3. Ausgaben für Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä., die bei Antragstellung an die Stiftung vorzulegen sind.

Voraussetzung ist, dass keine der Ausgaben alleiniger Zweck der Zuwendung sind. Die Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das zuständige Gremium eine Zuwendung für das Projekt nicht bewilligt.



- 4.3 Maßnahmen an Gebäuden, die die Gebäudehülle und/oder die Heiztechnik betreffen, sind nur dann förderfähig, wenn bereits eine Energieberatung durchgeführt wurde und sich die Maßnahmen aus dem Energieberatungsbericht ableiten lassen.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung, in geeigneten Fällen in Form einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind Personalkosten für projektbezogen beschäftigtes Personal und Sachausgaben einschließlich Ausgaben für Investitionen.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 5.3.1 allgemeine, laufende Personal- und Verwaltungskosten,
  - 5.3.2 Reisekosten und Bewirtungskosten, soweit sie nicht Bestandteil eines Projektes sind,
  - 5.3.3 kommerzielle Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Mittelakquisition für andere Zwecke,
  - 5.3.4 bereits begonnene Projekte sowie
  - 5.3.5 die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.
- 5.4 Die Stiftungsverwaltung kann im Einzelfall auf Grundlage eines begründeten Antrags des Projektträgers die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns genehmigen. Über die Förderung eines bereits begonnenen Projektes beschließt das Stiftungsgremium, welches für die Entscheidung über den Projektantrag zuständig ist.
- 5.5 Einzelne Zuwendungen sollen 1.000 Euro nicht unterschreiten.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Der Projektträger hat der Stiftung den Beginn der Durchführung sowie den Abschluss des Projektes über das Serviceportal des Landkreises Wolfenbüttel oder alternativ in schriftlicher oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- 6.2 Die Stiftung behält sich ein jederzeitiges Prüfungsrecht vor. Der Projektträger ist verpflichtet, entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.



## 7 Verfahren

### 7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückabwicklung des Zuwendungsvertrages und die Erstattung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes (ANBest-P) sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), soweit nicht in diesen Zuwendungsgrundsätzen sowie den Zuwendungsverträgen abweichendes geregelt ist.

### 7.2 Antragstellung

Projektanfragen und -anträge sind online unter [www.zukunftsfonds-asse.de](http://www.zukunftsfonds-asse.de) zu stellen. Hierzu ist eine Anmeldung im [Serviceportal des Landkreises Wolfenbüttel](#) notwendig. Die online übermittelten Unterlagen werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Alternativ können Projektanfragen per E-Mail und Projektanträge ausgedruckt und im Original unterschrieben (kein Scan) eingereicht bzw. übersandt werden. Wegen des notwendigen Schriftformerfordernisses müssen die Projektanträge (nicht die Projektanfragen), die über das Service-Portal eingereicht werden, **zusätzlich** nach dem Ausfüllen ausgedruckt und unterschrieben im Original an die Stiftung Zukunftsfonds Asse (kein Scan) per Post übersandt werden.

Für die Beantragung einer Zuwendung unterscheidet die Stiftung nach der Höhe der beantragten Zuwendung.

#### 7.2.1 Vereinfachtes, einstufiges Bewerbungsverfahren:

Bei Zuwendungsbeträgen bis 5.000 € kann der Projektträger direkt einen vereinfachten Projektantrag einreichen.

#### 7.2.2 Reguläres, zweistufiges Bewerbungsverfahren:

Bei Zuwendungsbeträgen über 5.000 € stellt ein Projektträger eine Projektanfrage, in der Projektidee und Finanzierung anhand vorgegebener Fragen kurz erklärt werden. Anhand dieser Unterlagen prüft die Stiftung, ob sie das Projekt für grundsätzlich förderungswürdig und förderungsfähig hält.

Ist dies der Fall, bittet die Stiftung den Projektträger um einen ausführlichen Projektantrag, über deren Bewilligung dann die Stiftungsgremien entscheiden.



Im regulären, zweistufigen Verfahren nimmt die Stiftung Projektanträge nur nach Aufforderung entgegen. Diese Aufforderung selbst ist allerdings keine Vorentscheidung über die Förderung des Projektes.

Ab einem bei der Stiftung Zukunftsfonds Asse beantragten Zuwendungsbetrag von über 100.000 € hat der Projektträger sein Projekt auf Anforderung vor Entscheidung über seinen Projektantrag dem Stiftungsrat im Rahmen einer Stiftungsratssitzung mit seinen wesentlichen Inhalten vorzustellen.

### 7.2.3 Sonderförderprogramme:

Für unsere Sonderförderprogramme gelten ebenfalls vereinfachte Verfahren. Die Details zu diesen Programmen sind den entsprechenden Sonder-Zuwendungsgrundsätzen zu entnehmen.

## 7.3 Bewilligung

7.3.1 Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Projektträger einen entsprechenden schriftlichen Zuwendungsvertrag, der Art, Höhe und ggf. weitere Zuwendungsbedingungen sowie Verpflichtungen des Projektträgers regelt. Erfolgt eine Ablehnung eines Antrags, so wird dies ebenfalls schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.

7.3.2 Erst nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages durch die Stiftung und den Projektträger darf dieser mit der Durchführung des beantragten Projektes beginnen.

## 7.4 Mittelanforderung und -auszahlung

7.4.1 Eine Mittelauszahlung erfolgt regelmäßig erst nach Abschluss des Projektes sowie Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4.2 Bei einem Projektzeitraum mit einer Dauer von mehr als einem halben Jahr kann die Zuwendung in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist vom Projektträger bei Antragstellung unter Beifügung eines Auszahlungsplanes zu beantragen.

7.4.3 Ist eine Auszahlung von Teilbeträgen beantragt und zugesagt, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Auszahlung weiterer Teilbeträge soll in der Regel erst erfolgen, wenn die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form mittels der Vorlage von Belegen einschließlich deren Auflistung in der zur Verfügung gestellten Belegliste sowie eines jeweiligen Teilsachberichtes nachgewiesen worden ist. Die Zuwendungen sind grundsätzlich erst nach Verbrauch der Eigenmittel in Anspruch zu nehmen.



- 7.4.4 Die Stiftung ist berechtigt, bewilligte Mittel bei der Auszahlung von Teilbeträgen anteilig einzubehalten und diese erst nach Klärung offener Fragen und Vorlage fehlender Nachweise auszuzahlen (siehe auch Ziffer 6.2).
- 7.5 Rücktritt, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
- 7.5.1 Die Stiftung ist zum Rücktritt vom Zuwendungsvertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Projektträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Projektträger den vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis trotz ausdrücklicher Aufforderung zu dessen Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,
  - nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem im Zuwendungsvertrag aufgeführten Beginn des Bewilligungszeitraums mit dem Projekt begonnen wurde oder
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 7.5.2 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Projektträger die Zuwendung zu erstatten. Für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Projektträger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Rücktritt vom oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben. Der zu erstattende Betrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich seit Auszahlung der Zuwendung zu verzinsen. Die Stiftung kann von der Geltendmachung des Zinsanspruchs insbesondere dann absehen, wenn der Projektträger die Umstände, die zum Rücktritt vom oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.
- 7.5.3 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck (das definierte Projektziel) nicht zu erreichen ist, ist die Stiftung berechtigt, den Zuwendungsvertrag zu kündigen.



- 7.6 Vor der Bewilligung einer Zuwendung an Unternehmen erfolgt eine Prüfung, ob die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt. Liegt ein solcher Fall vor, sind die beihilferechtlichen Freistellungsregelungen über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen einzuhalten. Findet die De-minimis- bzw. DAWI-De-minimis-Verordnung insbesondere aufgrund der Zuwendungshöhe keine Anwendung, greift das grundsätzliche Verbot staatlicher Beihilfen. In diesem Fall wird geprüft, ob die Beihilfe im Rahmen der AGVO oder auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses vom 20. Dezember 2011 (Abl. EU Nr. L 7 S. 3) freigestellt werden kann. Ist dieses nicht der Fall, wäre vor der Bewilligung grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV (sogenannte Einzelnotifizierung) erforderlich. Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Zuwendungsgrundsätze wurden vom Stiftungsrat am 29.09.2022 beschlossen und treten am 17.11.2022 in Kraft und am 30.11.2027 außer Kraft.